

Die Handymastensteuer – eine neue Einnahmequelle der Gemeinden¹

Von Dr. jur. Susann Funke



Dr. Susann Funke bestand beide Staatsexamen mit Prädikat. Zunächst war sie als freie Mitarbeiterin in der Rechtsabteilung der European Energy Exchange AG beschäftigt. Seit Oktober 2008 ist sie als Rechtsanwältin tätig.

Die Dissertation beschäftigt sich mit der Besteuerung von Mobilfunkantennen, aus den Medien besser bekannt als Mobilfunkmasten- oder Handymastensteuer.

Aufhänger der Arbeit ist die kommunale Besteuerung der Mobilfunkmasten in belgischen Gemeinden seit 1997/1998 und die im Jahre 2005 geplante Besteuerung der Mobilfunkmasten in Niederösterreich. Motivation für die Erhebung der Mobilfunkmastensteuer war zum einen die Konzentration der Mastenstandorte zur Verhinderung der weiteren Verschandelung des Stadt- und Landschaftsbilds und zum anderen durch die Konzentration der Standorte auch eine mögliche weitere gesundheitliche Beeinflussung der Bevölkerung durch elektromagnetische Strahlung zu verhindern bzw. einzudämmen.

Unter Strahlenschutzgesichtspunkten sind die Mobilfunkmasten in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Zur Errichtung einer Infrastruktur für das neue UMTS-Netz

werden in den nächsten Jahren ca. weitere 80.000 Mobilfunkmasten errichtet. Nach einer im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz jährlich durchgeführten bundesweiten Umfrage von 2003 bis 2006 zeigten sich 30 Prozent der Bevölkerung stark besorgt im Hinblick auf hochfrequente elektromagnetische Felder. Neben den thermischen Effekten wie der Erwärmung des Körpergewebes durch die Strahlenexposition, geraten zunehmend auch die weitgehend unerforschten athermischen Effekte, wie die Förderung von Krebs oder negative Auswirkungen auf das Schlafverhalten, in den Blickpunkt von Wissenschaft und Öffentlichkeit. Eine gesundheitliche Schädigung der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder der Mobilfunkkommunikation ist nach derzeitigem Wissensstand zwar (noch) nicht bewiesen, aber auch nicht völlig ausgeschlossen.

Unter diesen Aspekten kann die Mobilfunkmastensteuer auch zu Lenkungszwecken eingesetzt werden. Die Erhebung von Steuern durch den Staat dient natürlich in erster Linie der Einnahmeerzielung. Der eigentliche Hauptzweck der Finanzierung von Staatsaufgaben kann dabei allerdings soweit zurücktreten, dass er nur noch Neben Zweck ist und umgekehrt der eigentliche Neben Zweck in den Vordergrund tritt. Die von einer solchen Abgabenerhebung ausgehende Lenkungswirkung soll den Steuerpflichtigen dahingehend beeinflussen, dass er sich entsprechend dem jeweiligen Lenkungszweck verhält. Umweltabgaben sollen einen Beitrag dazu leisten, der Übernutzung von Umweltressourcen durch eine Verteuerung entgegen zu wirken, indem durch lenkende Abgaben bisher unentgeltlich nutzbare Umweltgüter durch eine Verteuerung verknappt werden. Lenkungsabgaben wie die Mobilfunkmastensteuer arbeiten also mit einem finanziellen Anreiz, ohne ein bestimmtes Verhalten verbindlich vorzuschreiben. Insbesondere bei einer degressiven Ausgestaltung des Steuertarifs können die Mobilfunkbetreiber dahingehend beeinflusst werden, ihre Masten-

standorte untereinander zu koordinieren und Standorte gemeinsam zu nutzen.

Ferner vermögen Gemeinden mit der Mobilfunkmastensteuer in der Tat eine neue Einnahmequelle zu schaffen. Das setzt voraus, eine entsprechende Abgabensatzung zu erlassen. Im Gegensatz zu andereingemeindlichen „Bagatellsteuern“ zeichnet sich die Mobilfunkmastensteuer jedoch dadurch aus, dass den Gemeinden aufgrund der wachsenden Zahl der Mobilfunkantennen ein hohes Ertragsvolumen zufließt und sie daher eigentlich gar keine Bagatellsteuer mehr ist. Zudem bringt sie durch die geringe Anzahl von (bis zu vier!) Steuerpflichtigen und der leichten Überprüfbarkeit der Anzahl von Mobilfunkantennen durch die Errichtung vorgeschalteter baurechtlicher Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nur einen geringen Verwaltungsaufwand mit sich.

Weitere Informationen zur Mobilfunkmastensteuer erhalten Sie unter www.mobilfunkmastensteuer.de.

¹ Dissertation bestellbar unter www.verlagdrkovac.de/3-8300-4676-6.htm.



Mobilfunkantennen als neues Objekt der Besteuerung